

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung von Waldbeirat, Naturschutzbeirat und Landeszentrum Wald/Betreuungsforstamt Naumburg ein Leitbild mit Leitlinien und Handlungsempfehlungen für die Entwicklung der städtischen Wälder in Halle zu entwickeln, welches die Waldfunktionen Klimaschutz-, Erholungs-, Naturschutz-, Sozial- und Holznutzungsfunktion im Hinblick auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und geänderter klimatische Bedingungen berücksichtigt. Das Leitbild wird dem Stadtrat mit dem Ziel Dezember 2023 für eine Beschlussfassung vorgelegt. Über den Stand der Erarbeitung des Leitbildes wird regelmäßig im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung informiert.
2. Der Stadtrat spricht sich für die Wiedereinrichtung eines stadteigenen Forstamtes im Jahr 2024 und eine entsprechende Auflösung des bestehenden Betreuungsvertrages mit dem Landeszentrum Wald aus. Das künftige Revier umfasst alle Waldflächen im Eigentum der Stadt Halle (Saale). Ab dem Jahr 2024 werden im städtischen Haushalt die Aufwendungen für notwendiges Personal für die Aufgaben fachliche Leitung, Betriebswirtschaft, Verkauf, Eigentumsverwaltung, Datenpflege, Planung, Vergabe, Waldarbeit sowie Sach- und Technikausstattungskosten berücksichtigt.
- ~~3. Das Team Forsten/Landwirtschaft ist für alle Belange des Stadtwaldes zuständig. Der Stellenplan der Stadtverwaltung wird im Team Forsten/Landwirtschaft ab dem Jahr 2022 erweitert um einen Revierförster (m/w/d) in Vollzeit mit einer Stellenbewertung bis E11.~~
- ~~4. Der angehende Revierförster soll über einen Hochschulabschluss (B.Sc./M.Sc. Forstwirtschaft bzw. Diplomforstwirt/Diplomforstingenieur (FH)) verfügen, dem Teamleiter Forsten/Landwirtschaft unterstellt sein und den forstlichen Revierdienst im gesamten Stadtwaldrevier leiten. Dem Revierförster sollen die städtischen Waldarbeitenden unterstehen. Auch soll er gegenüber Waldbesuchenden, Selbstwerbenden, Forstserviceunternehmen und Mitarbeitenden des Eigenbetriebs für Arbeitsförderung (Efa) im Stadtwald weisungsberechtigt sein.~~
~~Seine Aufgaben sollen insbesondere sein:~~
 - ~~○ Schaffung und Sicherung eines naturfördernden, artenreichen und stabilen Waldes in seiner Hauptfunktion als Erholungswald~~
 - ~~○ Planung, Leitung, Abrechnung und Dokumentation aller im Stadtwald erforderlichen Arbeiten zur nachhaltigen, naturschutzgerechten Waldbewirtschaftung gemäß Landeswaldgesetz mit Jahresplänen auf der Grundlage der periodischen Planung (Forsteinrichtung).~~
 - ~~○ forstfachliche Planung von Erstaufforstungen, Waldumbauten etc. auch bei Kompensationsmaßnahmen Dritter nach Naturschutzrecht und anderen Rechtskreisen~~
 - ~~○ Holzvermarktung~~
 - ~~○ Verkehrssicherung~~
 - ~~○ Waldschutz~~
 - ~~○ Öffentlichkeitsarbeit~~
- ~~5. Der zukünftige Revierförster soll als Vertreter des Kommunalwaldes von der Forstbehörde der Stadt zum Mitglied des Forstausschusses nach § 35 LWaldG LSA berufen werden.~~